



SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

PENSIONS- HARMONISIERUNG



PENSIONS/PFLEGEGELDSERVICE

Verleger und Hersteller

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86
Tel.: 01/546 54-0 · Fax: 01/546 54-385
Druck: SVD Büromanagement GmbH
www.sva.or.at

B 6/2009

Ein Plus für UnternehmerInnen

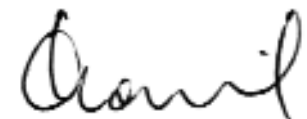
VORWORT

*Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!*

Seit 1. Jänner 2005 gibt es ein „harmonisiertes“ Pensionsrecht. Es gilt für die gesamte gesetzliche Pensionsversicherung, also für alle Dienstnehmer, Gewerbetreibenden, Freiberufler und Bauern. Auch Beamtenpensionen werden in Zukunft nach den Grundsätzen des „harmonisierten“ Systems berechnet. Das Pensionssystem wird dadurch ehrlicher und gerechter.

Die Pensionsharmonisierung brachte einschneidende Veränderungen des Pensionsrechtes vor allem für alle, die ab 1. Jänner 1955 geboren sind. Die vorliegende Broschüre soll Ihnen helfen, diese neuen Regelungen kennen und verstehen zu lernen. Aber auch für ältere Versicherte brachte die Reform einiges Neues, das wir Ihnen hier näher bringen wollen.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter in den Landesstellen aber auch bei unseren regelmäßigen Sprechtagen (www.sva.or.at ➔ Service ➔ Sprechtag) gerne zur Verfügung. Machen Sie von diesem Angebot Gebrauch und besuchen Sie uns.



*Generaldirektor
Mag. Stefan Vlasich*

1. EINLEITUNG

Kernstück der Reform ist das Pensionskonto, auf dem in Zukunft alle Beitragszahlungen gutgeschrieben werden. Jeder Beitragseuro wirkt sich auf die Pension aus. Für das Konto gilt die „Formel 65 – 45 – 80“: Wer mit 65 Jahren und 45 Versicherungsjahren in Pension geht, soll als Bruttopension 80 Prozent seines gesamten durchschnittlichen monatlichen Lebenseinkommens erhalten. Ob die Pension letztlich höher oder niedriger wird, hängt von den Einzahlungen und vom Zeitpunkt des Pensionsantritts ab. Es wird Gewinner und Verlierer geben. Das Pensionskonto gilt für alle Versicherten, die ab 1. Jänner 1955 geboren sind. Ältere Versicherte bleiben im bisherigen System. Sie können aber einige der günstigeren Bestimmungen der Pensionsharmonisierung nutzen, vor allem die neuen Varianten der vorzeitigen Alterspension.

Die Frage ob jemand vor oder ab dem 1. Jänner 1955 geboren ist wird für die nächsten Jahre wohl zu einer ganz entscheidenden im österreichischen Pensionssystem. Auch die folgende Darstellung ist nach diesem Prinzip aufgebaut.

Im ersten Abschnitt werden die Auswirkungen der Pensionsreform für die Jahrgänge bis 31.12.1954 geschildert. Hier stehen die Fragen „Welche Änderungen bringt die Reform mit sich“ und „Wann kann ich in Pension gehen?“ im Zentrum.

Der zweite Abschnitt ist den Jahrgängen ab 1955 gewidmet. Nach einer Darstellung des Pensionskontos wird auch hier die Frage nach dem Pensionsantritt ausführlich behandelt.

Eine komplette Darstellung des aktuellen Pensionsrechtes für die Jahrgänge bis 31.12.1954 finden Sie in unserer Broschüre „Pensionsberechnung im Überblick für Geburtsjahrgänge bis 31.12.1954“, die wir Ihnen auf Anforderung gerne zur Verfügung stellen.

2. PENSIONSHARMONISIERUNG 2005 für Männer und Frauen, geb. bis 31.12.1954

Wer vor dem 1. Jänner 1955 geboren ist, wird von der Pensionsharmonisierung 2005 nur zum Teil berührt. Für diese Altersgruppe gibt es noch kein Pensionskonto; die Pension wird wie vor 2005 berechnet. Allerdings gibt es einige Verbesserungen gegenüber der letzten Reform. Besonders begünstigt werden Personen mit langer, durchgehender Erwerbstätigkeit („Langzeitversicherte“ oder „HacklerInnen“).

Pensionsalter, Mindestversicherungszeit, Abschläge

Alterspension mit 60 oder 65 Jahren

Frauen der Jahrgänge bis 1954 können die Alterspension mit 60 Jahren, Männer dieser Jahrgänge mit 65 Jahren antreten („Regelpensionsalter“). Für eine Alterspension muss eine der folgenden Wartezeitvarianten erfüllt sein:

- mindestens 180 Beitragsmonate durch eine Erwerbstätigkeit, eine freiwillige Versicherung oder Kindererziehungszeiten (ab 2002, maximal 24 Monate pro Kind) oder
- mindestens 180 Versicherungsmonate in den letzten 30 Jahren vor dem Stichtag oder
- mindestens 300 Versicherungsmonate

Bei der Alterspension gibt es **keine Abschläge**. Wer erst nach dem Regelpensionsalter in Pension geht, erhält einen Zuschlag.

Vorzeitiger Pensionsantritt

Mit der Pensionsharmonisierung 2005 wurden zwei weitere Möglichkeiten für den vorzeitigen Pensionsantritt eingeführt. Damit gibt es für Personen, geboren bis 31. Dezember 1954, fünf Varianten der vorzeitigen Alterspension. Zusätzlich gibt es jederzeit die Möglichkeit der Frühpensionierung aus Gesundheitsgründen. Im Folgenden finden Sie alle 5 Varianten des vorzeitigen Pensionsantrittes, die Ihnen offen stehen:

Pensionsalter 60 Jahre (Männer) oder 55 Jahre (Frauen):

Variante 1: Vorzeitige Alterspension bei Langzeitversicherung

Variante 2: Vorzeitige Alterspension bei Langzeit-Schwerarbeit („Hacklerprivileg“)

Frauen der Jahrgänge bis 1954 können mit 55 Jahren in Pension gehen, wenn sie mindestens 480 Beitragsmonate (= 40 Jahre) erworben haben.

Männer, die bis 31. Dezember 1953 geboren wurden, können mit 60 Jahren in die vorzeitige Alterspension gehen, wenn sie 540 Beitragsmonate (= 45 Jahre) erworben haben. Für Männer des Geburtsjahrganges 1959 legt eine Übergangsbestimmung des Anfallsalter mit 64 Jahren fest.

Männer, die ab 1. Jänner 1954 geboren wurden, können aber weiterhin mit 60 in Pension gehen, wenn sie in den letzten 20 Jahren vor dem Stichtag mindestens 10 Jahre Schwerarbeit geleistet haben. Welche Tätigkeiten als Schwerarbeit gelten, hat der Sozialminister mit einer Verordnung festgelegt.

Beitragsmonate erwirbt man so:

- Erwerbstätigkeit
- freiwillige Versicherung
- Wochengeldbezug
- Kindererziehung (bis zu 60 Monate)
- Präsenz- oder Zivildienst
- Ersatzmonate des Krankengeldbezuges
- Ersatzmonate vor Einführung der Pflichtversicherung für Gewerbetreibende und Bauern

Wer die „Hacklerregelung“ in Anspruch nimmt, hat in den nächsten Jahren niedrigere **Abschläge** als ein anderer Versicherter.

Auch die **Pensionsprozente** sind für „Hackler“ und „Hacklerinnen“ bis 2011 höher als für andere Versicherte:

Jahr	normaler Versicherter	„Hackler/Hacklerin“
2009	1,78	1,90
2010	1,78	1,85
ab 2011	1,78	1,78

Variante 3: Pensionsalter ab 60 Jahre - Schwerarbeitspension (nur für Männer!)

Diese Pensionsart wurde mit der Pensionsharmonisierung 2005 neu geschaffen; sie kann seit 1. Jänner 2007 in Anspruch genommen werden. Für Frauen der Jahrgänge bis 1954 gibt es diese Pensionsart nicht, weil sie ohnehin weiter mit 60 Jahren in Pension gehen können.

Männer, die 540 Versicherungsmonate erworben haben, und die in den letzten 20 Jahren vor dem Stichtag mindestens 10 Jahre Schwerarbeit geleistet haben, können bereits mit 60 Jahren in Pension gehen. Welche Tätigkeiten als Schwerarbeit gelten, hat der Sozialminister mit einer Verordnung festgelegt.

Für den vorzeitigen Pensionsantritt ist für Jahrgänge bis 31.12.1954 ein Abschlag von 0,35 Prozent pro Monat vor dem 65. Lebensjahr, höchstens 15 Prozent der Pension, vorgesehen. Jüngere Jahrgänge (relevant ab 2015) haben niedrigere Abschläge.

Variante 4: Pensionsalter 62 Jahre - Korridorpension (nur für Männer!)

Diese Pensionsart wurde mit der Pensionsharmonisierung 2005 neu eingeführt. Frauen der Jahrgänge bis 1954 können ohnehin weiter mit 60 Jahren in Pension gehen; für sie gibt es diese Pensionsart daher nicht.

Männer können mit 62 Jahren in Pension gehen, wenn sie mindestens 450 Versicherungsmonate (= 37 ½ Jahre) erworben haben.

Wer diese Pensionsart anstelle der vorzeitigen Alterspension in Anspruch nimmt, muss jedoch eine Pensionsminderung in Kauf nehmen. Der Abschlag beträgt 0,35 Prozent pro Monat vor dem 65. Lebensjahr, maximal 12,6 Prozent der Pension. Dieser Abschlag fällt teilweise nicht in den Verlustdeckel, der die Pensionsminderungen aufgrund der Budgetbegleitreform begrenzt, macht aber dafür nur 2,1 % jährlich für diesen Teilzeitraum aus.

Grundsätzlich besteht aufgrund einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen kein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, wenn die Voraussetzungen für eine Pension - auch eine Korridorpension - bereits erfüllt sind. Damit aber bei diesen hohen Abschlägen niemand in die Korridorpension gezwungen wird, gibt es eine Ausnahme für Arbeitslose, die ihr Dienstverhältnis nicht freiwillig gelöst haben: Auch wenn sie bereits in die Korridorpension gehen könnten, können sie die Leistungen der Arbeitslosenversicherung für maximal ein Jahr in Anspruch nehmen, längstens aber bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension (siehe nächster Punkt).

Auch wenn die Voraussetzungen für eine Korridorpension vorliegen, ist ein Pensionsantritt aus Krankheitsgründen möglich.

**Variante 5: Pensionsalter ab 61 ½ Jahren (Männer)
oder 56 ½ Jahren (Frauen) - Vorzeitige Alterspension**

Frauen der Geburtsjahrgänge bis 1954 und Männer, die bis 30. September 1952 geboren wurden, können eine vorzeitige Alterspension in Anspruch nehmen. Das Pensionsalter wird bis 2017 für Männer von 61,5 auf 65 Jahre und für Frauen von 56,5 auf 60 Jahre angehoben.

FRAU: 1951 / MANN: 1946
Geburtsmonat Pens.-Beginn

Jänner	01. 11. 2008
Februar	01. 12. 2008
März	01. 01. 2009
April	01. 03. 2009
Mai	01. 04. 2009
Juni	01. 05. 2009
Juli	01. 07. 2009
August	01. 08. 2009
September	01. 09. 2009
Oktober	01. 11. 2009
November	01. 12. 2009
Dezember	01. 01. 2010

FRAU: 1952 / MANN: 1947
Geburtsmonat Pens.-Beginn

Jänner	01. 03. 2010
Februar	01. 04. 2010
März	01. 05. 2010
April	01. 07. 2010
Mai	01. 08. 2010
Juni	01. 09. 2010
Juli	01. 11. 2010
August	01. 12. 2010
September	01. 01. 2011
Oktober	01. 03. 2011
November	01. 04. 2011
Dezember	01. 05. 2011

FRAU: 1953 / MANN: 1948
Geburtsmonat Pens.-Beginn

Jänner	01. 07. 2011
Februar	01. 08. 2011
März	01. 09. 2011
April	01. 11. 2011
Mai	01. 12. 2011
Juni	01. 01. 2012
Juli	01. 03. 2012
August	01. 04. 2012
September	01. 05. 2012
Oktober	01. 07. 2012
November	01. 08. 2012
Dezember	01. 09. 2012

FRAU: 1954 / MANN: 1949
Geburtsmonat Pens.-Beginn

Jänner	01. 11. 2012
Februar	01. 12. 2012
März	01. 01. 2013
April	01. 03. 2013
Mai	01. 04. 2013
Juni	01. 05. 2013
Juli	01. 07. 2013
August	01. 08. 2013
September	01. 09. 2013
Oktober	01. 11. 2013
November	01. 12. 2013
Dezember	01. 01. 2014

FRAU: 1955 / MANN: 1950

Geburtsmonat	Pens.-Beginn
Jänner	01. 03. 2014
Februar	01. 04. 2014
März	01. 05. 2014
April	01. 07. 2014
Mai	01. 08. 2014
Juni	01. 09. 2014
Juli	01. 11. 2014
August	01. 12. 2014
September	01. 01. 2015
Oktober	01. 03. 2015
November	01. 04. 2015
Dezember	01. 05. 2015

FRAU: 1956 / MANN: 1951

Geburtsmonat	Pens.-Beginn
Jänner	01. 07. 2015
Februar	01. 08. 2015
März	01. 09. 2015
April	01. 11. 2015
Mai	01. 12. 2015
Juni	01. 01. 2016
Juli	01. 03. 2016
August	01. 04. 2016
September	01. 05. 2016
Oktober	01. 07. 2016
November	01. 08. 2016
Dezember	01. 09. 2016

FRAU: 1957 / MANN: 1952

Geburtsmonat	Pens.-Beginn
Jänner	01. 11. 2016
Februar	01. 12. 2016
März	01. 01. 2017
April	01. 03. 2017
Mai	01. 04. 2017
Juni	01. 05. 2017
Juli	01. 07. 2017
August	01. 08. 2017
September	01. 09. 2017

Die Mindestversicherungszeit für diese Pensionsart beträgt 450 Versicherungsmonate (= 37 ½ Jahre) oder 420 Beitragsmonate aufgrund einer Pflichtversicherung (= 35 Jahre).

Der **Abschlag** beträgt 0,35 Prozent pro Monat vor dem 65. Lebensjahr.

Weitere Maßnahmen für Geburtsjahrgänge bis 31.12.1954

Abschwächung der Budgetbegleitreform

Um mögliche Verluste aufgrund der Reform 2003 zu begrenzen, wird die heutige Pension mit der Pension verglichen, die nach dem am 31. Dezember 2003 geltenden Recht berechnet wurde. Der Verlust gegenüber 2003 durfte ursprünglich nicht höher sein als 10 Prozent („Verlustdeckel“).

Mit der Pensionsharmonisierung 2005 wurde der Verlustdeckel rückwirkend gesenkt. Im Jahr 2009 darf der Verlust gegenüber 2003 nicht höher sein als 6,25 Prozent. Der Verlustdeckel steigt jährlich um einen viertel Prozentpunkt an. Im Jahr 2024 beträgt er wieder 10 Prozent. **Der Verlustdeckel gilt nicht für die Korridor pension.**

Die Verbesserungen für Langzeitversicherte wurden bereits erwähnt (Erweiterung der begünstigten Geburtsjahrgänge, geringere Abschläge, höhere Pensionsprozente). Einige „Hackler“ können dadurch unter Umständen sogar höhere Pensionen erzielen als vor der Budgetbegleitreform 2003.

Verlängerte Kindererziehungszeiten bei Mehrlingsgeburten

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Mehrlingsgeburten wurde verlängert: Statt wie bisher 48 Monate werden 60 Kalendermonate Kindererziehung für die Pension berücksichtigt.

Neuregelung der Pensionsanpassung

Die Pensionsanpassung wurde für alle Versicherten und Pensionisten neu geregelt. In Zukunft werden die Pensionen mit der Inflationsrate (gemessen am Verbraucherpreisindex) erhöht. Das bisherige, komplizierte System der „Nettoanpassung“, wonach die Pensionen im Ausmaß der Nettolöhne steigen sollten, wird abgeschafft.

Bis 2010 gilt eine Übergangsregelung.

3. PENSIONSHARMONISIERUNG 2005 für Männer und Frauen, geb. ab 1.1.1955

Grundlegende Änderungen brachte die Pensionsharmonisierung 2005 für alle Männer und Frauen, die ab 1. Jänner 1955 geboren sind. Für sie wurde ein „Pensionskonto“ eingeführt, mit dem die Pensionsberechnung grundlegend neu gestaltet wird. Eine weitere Neuerung ist, dass für Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung, des Bezugs von Kranken- oder Wochengeld, die bisher als Ersatzzeiten beitragsfrei angerechnet wurden, nunmehr vom Arbeitsmarktservice, vom Familienlastenausgleichsfonds oder vom Bund Beiträge bezahlt werden. Durch neue Pensionsarten wird ein vorzeitiger Pensionsantritt ermöglicht.

Pensionskonto/ Parallelrechnung

Kontoführung, Kontomitteilung

Für alle Männer und Frauen, die ab 1. Jänner 1955 geboren sind, wurde ein Pensionskonto eingerichtet. Auf diesem Pensionskonto werden die Beitragsgrundlagen für alle Versicherungszeiten gutgeschrieben, die der Kontoinhaber im Laufe eines Erwerbslebens erwirbt - von der ersten versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit, z. B. als Lehrling, bis zum Beginn der (vorzeitigen) Alterspension.

Der Kontoinhaber kann jederzeit vom Pensionsversicherungsträger eine Kontomitteilung verlangen und sich damit über den Kontostand informieren. Mit der Kontomitteilung werden für das jeweils vergangene Kalenderjahr bekannt gegeben:

- die Jahressumme der Beitragsgrundlagen
- die Beitragsleistung
- die Teilgutschrift und
- die Gesamtgutschrift.

(Was diese Begriffe bedeuten, wird im nächsten Abschnitt erläutert.)

Die Kontomitteilung ist nur eine Information; die Beträge sind nicht rechtsverbindlich. Änderungen sind auch rückwirkend möglich (z. B. wenn die Beiträge nach einer Betriebsprüfung korrigiert werden).

Die Kontomitteilung kann jährlich angefordert werden.

Gutschriften auf dem Pensionskonto

Auf dem Pensionskonto werden Beitragsgrundlagen für folgende Versicherungszeiten geführt:

- **Zeiten einer Erwerbstätigkeit** als Arbeiter oder Angestellter (ASVG), Selbständiger (GSVG/FSVG) und Landwirt (BSVG).

Dienstzeiten als Beamter werden auf einem separaten Pensionskonto erfasst.
- **Zeiten der Arbeitslosigkeit, des Präsenzdienstes oder Zivildienstes, der Kindererziehung und des Bezugs bestimmter Sozialversicherungsleistungen** (z. B. Krankengeld, Wochengeld). Für diese Zeiten zahlen das Arbeitsmarktservice, der Familienlastenausgleichsfonds oder der Bund die Beiträge. Für Kindererziehungs-, Präsenz- und Zivildienstzeiten gilt eine monatliche Beitragsgrundlage von 1.493,04 (Wert 2009) Euro. Bei Arbeitslosigkeit zum Beispiel beträgt die Beitragsgrundlage 70 Prozent des monatlichen Bruttoeinkommens, von dem das Arbeitslosengeld bemessen wird.
- **Zeiten einer freiwilligen Versicherung:** Das sind Zeiten einer freiwilligen Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung. Auch Zeiten für einen Schulbesuch oder ein Studium, für die Beiträge bezahlt werden, gelten als Zeiten einer freiwilligen Versicherung. Am Pensionskonto wird die Beitragsgrundlage gutgeschrieben, von der die Beiträge entrichtet werden.

Alle Beitragsgrundlagen für ein Kalenderjahr werden bis zur Jahreshöchstbeitragsgrundlage (2009: 56.280 Euro) herangezogen. Wurden darüber hinaus Beiträge für eine Erwerbstätigkeit bezahlt, dann wird der Versichertenanteil zurückgezahlt.

Für jedes Kalenderjahr werden 1,78 Prozent der Beitragsgrundlagensumme dieses Jahres am Pensionskonto gutgeschrieben („**Teilgutschrift**“ eines Kalenderjahres).

Die Teilgutschriften früherer Kalenderjahre werden aufgewertet. Die Aufwertung orientiert sich an der Entwicklung der Löhne. Die aufgewerteten Gutschriften werden mit der Teilgutschrift des jeweils letzten Kalenderjahres zusammen gezählt; das ergibt die „**Gesamtgutschrift**“.

Pensionsberechnung mit dem Pensionskonto

Ausgangspunkt für die Pensionsberechnung ist die Gesamtgutschrift des Jahres, in das der Pensionsbeginn fällt. Die **Gesamtgutschrift, geteilt durch 14**, ergibt die monatliche Bruttoleistung.

Bei einem vorzeitigen Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter (derzeit 65 Jahre für Männer, 60 Jahre für Frauen) wird von der Pension ein **Abschlag** abgezogen. Der Abschlag beträgt 0,35 Prozent pro Monat des vorzeitigen Pensionsantritts (= 4,2 % pro Jahr), maximal 15 Prozent. Wer eine Schwerarbeitspension in Anspruch nimmt, hat niedrigere Abschläge.

Wer erst nach dem Regelpensionsalter in Pension geht, erhält für jeden Kalendermonat des Aufschubs einen **Zuschlag** von 0,35 Prozent. Maximal werden drei Jahre berücksichtigt; der Höchstzuschlag beträgt daher 12,6 Prozent bei einem Pensionsantritt mit 68 bzw. 63 Jahren.

Für Personen, die aus Gesundheitsgründen vor dem 60. Lebensjahr in Pension gehen müssen, wird die Pension aufgestockt, um unverschuldete Kleinstpensionen zu vermeiden. Für diese Aufstockung werden auch die Monate berücksichtigt, die bei Weiterarbeit bis zum 60. Lebensjahr erworben worden wären.

Beispiel für ein Pensionskonto

Jahr	Jahressumme der Beitragsgrundlagen	Teilgutschrift (= 1,78 % der BGL-Summe)	Gesamtgutschrift = Teilgutschrift + aufgewertete Gutschrift
2005	30.000,00	534,00	534,00
2006	31.000,00	551,80	1.096,48
2007	32.000,00	569,60	1.688,01
usw.			
2047	72.000,00	1.281,60	57.365,13
2048	73.000,00	1.299,40	59.811,83
2049	74.000,00	1.317,20	62.325,27
Aufwertung mit dem fiktiven Faktor 1,02			

Beispiel für eine Pensionsberechnung:

Gesamtgutschrift = 62.325,27 Euro
 davon ein Viertel als monatliche Bruttoleistung = 4.451,81 Euro
 Pensionsantritt mit 62 Jahren,
 daher Abschlag für 36 Monate zu je 0,35 %
 Abschlag =
 $0,35 \% \cdot 36 = 12,6 \%$ der monatlichen Bruttoleistung = 560,93 Euro
 Pension = monatliche Bruttoleistung – Abschlag = **3.890,88 Euro**

Parallelrechnung

Im alten Pensionssystem wirken sich nur die Beitragsjahre mit den höchsten Beitragsgrundlagen auf die Bemessungsgrundlage für die Pension aus. (2009 werden die „besten 21 Jahre“ berücksichtigt; bis 2028 Anhebung auf die „besten 40 Jahre“). Jahre mit niedrigen Einkünften (z. B. Lehrzeit oder Teilzeitbeschäftigung) werden dabei - zumindest teilweise - ausgeblendet; ebenso z. B. Zeiten der Arbeitslosigkeit.

Im neuen System mit dem Pensionskonto werden hingegen alle Beitragsgrundlagen des gesamten Erwerbslebens verbucht („lebenslange Durchrechnung“): Zeiten der Erwerbstätigkeit ebenso wie Zeiten der Arbeitslosigkeit; Jahre mit hohen Einkünften in gleicher Weise wie Jahre mit sehr niedrigen Einkünften. Die Pensionen können dadurch im Vergleich zum derzeitigen Pensionssystem sinken.

Um diese Verluste zum Teil abzufedern und um zu verhindern, dass Pensionsanwartschaften, die bis 2004 erworben wurden, durch die lebenslange Durchrechnung allzu stark entwertet werden, wird eine Parallelrechnung durchgeführt.

Pflichtversicherung für Kindererziehung, Arbeitslosigkeit, Präsenzdienst/Zivildienst, Krankengeld, Wochengeld

Wie bereits erwähnt, werden auch für Zeiten der Kindererziehung, der Arbeitslosigkeit, für den Präsenzdienst oder Zivildienst, sowie für Zeiten in denen bestimmte Sozialleistungen (Krankengeld, Wochengeld ...) bezogen werden, Beiträge ins Pensionskonto eingezahlt. Seit 1. Jänner 2005 sind Arbeitslose, Erziehende, Präsenz- und Zivildienstler usw. in der Pensionsversicherung pflichtversichert. Die Beiträge zahlt der Bund, das Arbeitsmarktservice (AMS) oder der Familienlastenausgleichsfonds. Bis 2004 wurden diese Zeiten ohne Beitragsleistung bzw. mit pauschalen Überweisungen zwischen AMS und Pensionsversicherung angerechnet.

Beiträge für Schulzeiten

Auch die Beitragsgrundlagen für Schul- und Studienzeiten werden im Pensionskonto gutgeschrieben. Weiterhin können maximal 2 Jahre einer mittleren Schule, 3 Jahre einer höheren Schule und 6 Jahre eines Studiums eingekauft werden.

Für die Jahrgänge ab 1955 ist der Einkauf deutlich günstiger: Für sie wurde der „Risikozuschlag“ abgeschafft, der auf die Beiträge aufgeschlagen wird, wenn die Zeiten erst nach dem 40. Geburtstag gekauft werden. Wer bereits einen „Risikozuschlag“ bezahlt hat, erhält die Beiträge zurück. (Die Jahrgänge bis 1954 müssen den Risikozuschlag weiterhin zahlen.)

Freiwilliges „Pensionssplitting“ für Kindererziehung

Eine wesentliche Neuerung der Pensionsharmonisierung ist das freiwillige „Pensionssplitting“ für Kindererziehung. Erstmals können Eltern die Pensionsanwartschaften, die sie während der Kindererziehung erwerben, untereinander aufteilen.

Der Elternteil, der seine Erwerbstätigkeit wegen der Kindererziehung einschränkt oder ganz einstellt (in der Regel die Mutter), hat dadurch weniger Einkommen und möglicherweise auch eine niedrigere Pension.

Um das teilweise auszugleichen, kann der Elternteil, der in dieser Zeit erwerbstätig ist, **bis zu 50 Prozent seiner Teilgutschrift, die er mit dieser Erwerbstätigkeit erwirbt, auf das Pensionskonto des erziehenden Elternteils übertragen.**

Die freiwillige Pensionsteilung ist für die ersten vier Lebensjahre des Kindes, erstmals für das Jahr 2005, möglich. Sie muss bis zum siebenten Lebensjahr des Kindes beantragt werden. Die Eltern müssen eine Vereinbarung abschließen, die sie **nicht** mehr **widerrufen** können.

Bei Personen, die schon vor 2004 Versicherungszeiten erworben haben, wird die Übertragung nur teilweise wirksam: Sie betrifft nur das Pensionskonto, nicht aber die „Alt-Pension“ für die Parallelrechnung.

Pensionsalter und Mindestversicherungszeit, Abschläge

Alterspension mit 60 oder 65 Jahren

Männer können auch nach der Harmonisierung mit 65 Jahren in die Alterspension gehen („Regelpensionsalter“). Frauen der Jahrgänge 1955 bis 1963 können noch mit 60 in Pension gehen. Für Frauen der Geburtsjahrgänge ab 1964 wird das Pensionsalter ab 2024 in Halbjahresschritten von 60 auf 65 Jahre erhöht.

Bei der Mindestversicherungszeit ist zu unterscheiden, ob Versicherungsmonate vor 2005 vorliegen oder nicht.

Versicherungsmonate vor 2005:

In diesem Fall müssen für eine Alterspension

- mindestens 180 Beitragsmonate durch eine Erwerbstätigkeit, eine freiwillige Versicherung oder Kindererziehungszeiten ab 2002 (max. 24 Monate pro Kind) oder
- mindestens 180 Versicherungsmonate in den letzten 30 Jahren vor dem Stichtag oder
- mindestens 300 Versicherungsmonate vorliegen.

Mit der Pensionsharmonisierung 2005 wurde eine weitere Variante der Mindestversicherungszeit geschaffen:

- mindestens 180 Versicherungsmonate, von denen mindestens 84 (= sieben Jahre) Monate einer Erwerbstätigkeit sein müssen.

Eine freiwillige Versicherung wegen der Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, und eine Familienhospizkarenz gelten als Erwerbstätigkeit. Die restlichen 96 Monate können auch durch Kindererziehungszeiten, Zeiten der Arbeitslosigkeit oder eine freiwillige Versicherung aufgefüllt werden. Grundsätzlich werden nur Zeiten ab 2005 berücksichtigt; lediglich Kindererziehungszeiten und Zeiten wegen Pflege/Familienhospizkarenz werden auch berücksichtigt, wenn sie vor 2005 liegen. Die Mindestversicherungszeit kann daher - wenn keine Kinderziehungs- oder Pflegezeiten vor 2005 vorliegen - frühestens 2020 erfüllt werden.

Keine Versicherungsmonate vor 2005: Berufsneueinsteiger, die ab 2005 erstmals versichert sind, müssen jedenfalls diese neue Variante der Mindestversicherungszeit erfüllen.

Vorzeitiger Pensionsantritt

Nach der Pensionsharmonisierung 2005 gibt es folgende Varianten der vorzeitigen Alterspension.

Pensionsalter 60 Jahre (Männer) oder 55 Jahre (Frauen):

Vorzeitige Alterspension bei Langzeitversicherung bzw. bei Langzeit-Schwerarbeit („Hacklerprivileg“)

Frauen, die bis 1. Jänner 1959 geboren sind und 480 Beitragsmonate erworben haben, können mit 55 Jahren in die vorzeitige Alterspension gehen. Für Frauen der Geburtsjahrgänge 1959 legt eine Übergangsbestimmung das Anfallsalter mit 59 Jahren fest.

Für Frauen, die ab 01.01.1960 geboren sind, gibt es keine vorzeitige Alterspension mehr.

Bei vorzeitigem Pensionsantritt wird die Pension um 0,35 Prozent je Monat verringert.

Frauen, die ab 1. Jänner 1959 bis 31. Dezember 1963 geboren sind, können allerdings weiterhin mit 55 in Pension gehen, wenn sie 480 Beitragsmonate erworben haben und in den letzten 20 Jahren vor dem Stichtag mindestens 10 Jahre Schwerarbeit geleistet haben.

Männer der Jahrgänge 1955 bis 31. Dezember 1958 können mit 60 Jahren in die vorzeitige Alterspension gehen, wenn sie 540 Beitragsmonate erworben haben und in den letzten 20 Jahren vor dem Stichtag mindestens 10 Jahre Schwerarbeit geleistet haben.

Welche Tätigkeiten als Schwerarbeit gelten, hat der Sozialminister mit einer Verordnung festgelegt. Langzeitversicherte mit Schwerarbeit haben niedrigere Abschläge.

Als Beitragsmonate werden berücksichtigt

- Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit oder einer freiwilligen Versicherung
- Ersatzmonate für den Wochengeldbezug
- bis zu 60 Ersatzmonate für Kindererziehung
- bis zu 30 Monate für Präsenz- oder Zivildienst
- Ersatzmonate des Krankengeldbezuges
- Ersatzmonate vor Einführung der Pflichtversicherung für Gewerbetreibende und Bauern

Langzeitversicherte mit Schwerarbeit haben niedrigere Abschläge.

Pensionsalter ab 60 Jahre: Schwerarbeitspension (vorerst nur für Männer, erst ab 2024 auch für Frauen)

Diese Pensionsart wurde mit der Pensionsharmonisierung 2005 neu geschaffen. Für Frauen gibt es diese Pensionsart vorerst nicht, solange sie noch mit 60 Jahren in die Alterspension gehen können. Erst ab 2024 ist das Frauenpensionsalter höher als 60 Jahre; ab dann steht die Schwerarbeitspension auch Frauen offen.

Männer (und ab 2024 auch Frauen), die 540 Versicherungsmonate (nicht Beitragsmonate) erworben haben und in den letzten 20 Jahren vor dem Stichtag mindestens 10 Jahre Schwerarbeit geleistet haben, können bereits mit 60 Jahren in Pension gehen.

Welche Tätigkeiten als Schwerarbeit gelten, hat der Sozialminister mit einer Verordnung festgelegt.

Für die Schwerarbeitspension sind für Jahrgänge ab 1.1.1955 niedrigere Abschläge vorgesehen.

Pensionsalter 62 Jahre: Korridorpension (vorerst nur für Männer, erst ab 2028 auch für Frauen)

Diese Pensionsart wurde mit der Pensionsharmonisierung 2005 neu eingeführt: Für Frauen gibt es diese Pensionsart zunächst nicht, weil sie vorerst noch mit 60 Jahren in die Alterspension gehen können. Erst ab 2028 ist das Frauenpensionsalter höher als 62 Jahre; ab dann steht die Korridorpension auch Frauen offen.

Männer (und ab 2028 auch Frauen) können mit 62 Jahren in Pension gehen, wenn sie mindestens **450 Versicherungsmonate** erworben haben.

Vorzeitige Alterspension (nur noch für Frauen)

Frauen, die bis 30. September 1957 geboren sind, können noch eine vorzeitige Alterspension in Anspruch nehmen. Das Pensionsalter wird bis 2017 bis auf 60 Jahre angehoben.

Für Männer, die 1955 und später geboren wurden, gibt es diese Pensionsart nicht mehr.

Eine Mindestversicherungszeit von 450 Versicherungsmonaten oder 420 Beitragsmonaten aufgrund einer Pflichtversicherung muss erfüllt werden.

4. HARMONISIERUNG DES BEITRAGSRECHTS

Auf dem Pensionskonto soll jeder Euro gleich viel wert sein. Bei der Pensionsharmonisierung 2005 wurden daher auch die Beitragssätze und Mindestbeitragsgrundlagen der verschiedenen Versichertengruppen angeglichen. Das betrifft alle Versicherten, unabhängig vom Geburtsjahrgang.

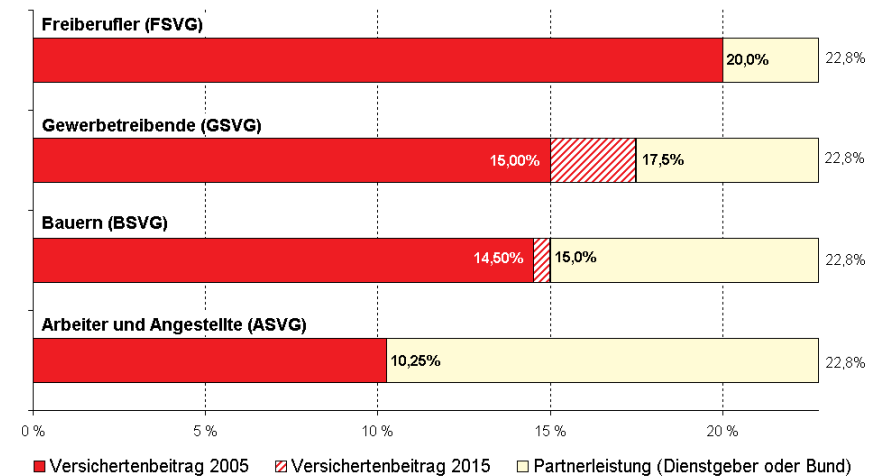
Der Beitragssatz in der Pensionsversicherung wird für die GSVG- und FSVG-versicherten Selbständigen in Zukunft 22,8 Prozent betragen. Wie bei den ASVG-versicherten Unselbständigen zahlt der Versicherte allerdings nur einen Teil des Beitrags selbst. Der Beitrag, den GSVG-Versicherte selbst zu entrichten haben, wird von 15 Prozent im Jahr 2005 bis

zum Jahr 2015 stufenweise auf 17,5 Prozent angehoben (Beitragssatz 2009: 16 %). FSVG-Versicherte zahlen weiterhin 20 Prozent. Die Differenz auf die vollen 22,8 Prozent wird durch eine Partnerleistung des Bundes gedeckt.

Entwicklung der Beitragssätze in der gesetzlichen Pensionsversicherung 2005 - 2015

Auch die **Mindestbeitragsgrundlagen** werden harmonisiert. Die Mindestbeitragsgrundlage nach dem GSVG wird seit 2006 bis 2015 stufenweise auf den auch für ASVG-Versicherte geltenden Betrag herabgesetzt.

Die **Höchstbeitragsgrundlage** beträgt 2009 4.690 Euro monatlich.



ADRESSEN DER SVA-LANDESSTELLEN

Wien	1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86, Telefon (01) 546 54-0, Fax (01) 546 54-4770 e-mail: PensionsService.Wien@sva.sozvers.at
Niederösterreich	1051 Wien, Hartmannngasse 2b, Telefon (01) 546 54-0, Fax (01) 546 54-2580 e-mail: PensionsService.Niederoesterreich@sva.sozvers.at Servicestelle Baden 2500 Baden, Kaiser Franz-Ring 27, Telefon (02252) 895 21-566, Fax (02252) 895 21/589 e-mail: Servicestelle.Baden@sva.sozvers.at Servicestelle St. Pölten 3100 St. Pölten, Daniel Gran-Straße 48 Telefon (02742) 31 10 60, Fax (02742) 31 10 62 e-mail: Servicestelle.St.Poelten@sva.sozvers.at
Burgenland	7000 Eisenstadt, Osterwiese 2, Telefon (02682) 625 31-0, Fax (02682) 625 31/58 e-mail: PensionsService.Burgenland@sva.sozvers.at
Oberösterreich	4021 Linz, Mozartstraße 41, Telefon (0732) 76 34-0, Fax (0732) 77 81 59 e-mail: PensionsService.Oberoesterreich@sva.sozvers.at
Steiermark	8010 Graz, Körblergasse 115, Telefon (0316) 60 04-0, Fax (0316) 60 04/442 e-mail: PensionsService.Steiermark@sva.sozvers.at
Kärnten	9020 Klagenfurt am Wörthersee, Bahnhofstraße 67, Telefon (0463) 321 33-300, Fax (0463) 321 33/370 e-mail: PensionsService.Kaernten@sva.sozvers.at
Salzburg	5020 Salzburg, Auerspergstraße 24 Telefon (0662) 87 94 51-0, Fax (0662) 87 94 51/7775 e-mail: PensionsService.Salzburg@sva.sozvers.at
Tirol	6020 Innsbruck, Klara-Pölt-Weg 1, Telefon (0512) 53 41-200, Fax (0512) 53 41/444 e-mail: PensionsService.Tirol@sva.sozvers.at
Vorarlberg	6800 Feldkirch, Schloßgraben 14, Telefon (05522) 766 42-0, Fax (05522) 766 42/500 e-mail: PensionsService.Vorarlberg@sva.sozvers.at